



**Das Transparenzregister  
nach dem neuen  
Geldwäschegesetz**

## **Inhalt der Sonderausgabe „Transparenzregister“**

- A. Das neue Transparenzregister S.3**
- B. Mitteilungspflichten und Folgen bei Verstößen S.4**
- C. Fazit S.6**

## A. Das neue Transparenzregister

### 1. Überblick

Mit dem am 26.06.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie wurde das Geldwäschegesetz (GwG) neu gefasst und mit diesem ein zentrales Transparenzregister eingeführt. Das zentrale Transparenzregister enthält Angaben zu den natürlichen Personen, die hinter einem Unternehmen stehen und dessen wirtschaftlich Berechtigte darstellen. Hintergrund und Zweck der Einführung des Transparenzregisters ist die Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung.

Die Transparenzpflichten betreffen nahezu alle Unternehmen in Deutschland. Dennoch ist klarzustellen, dass für viele Gesellschaften zunächst keine Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister bestehen: Durch die Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse in den öffentlichen Registern – insbesondere Handelsregister, Unternehmensregister und Bundesanzeiger – sind die angeforderten Angaben im Regelfall bereits erbracht, wodurch die sog. Meldefiktion greift und die Erfüllung der Mitteilungspflichten fingiert wird. Eine weitergehende Befassung mit den Mitteilungspflichten wird insbesondere dann empfohlen, wenn gesellschaftliche Vereinbarungen existieren, die nicht aus den öffentlichen Registern ersichtlich sind. Hierzu zählen insbesondere Stimmbindungsvereinbarungen, Treuhandverhältnisse, Nießbrauchverhältnisse, Unterbeteiligungen sowie sonstige Kontroll- und Stimmrechtsvereinbarungen.

Nachfolgender Sondernewsletter gibt Ihnen einen Überblick über das neue Transparenzregister. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 2. Was muss eingetragen werden?

Die Gesellschaft muss nach § 19 GwG

- *Vor- und Nachnamen,*
- *Geburtsdatum,*
- *Wohnort und*
- *Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses*

des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister angeben. Im Transparenzregister soll erkennbar sein, woraus sich die wirtschaftliche Stellung der natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigter ergibt. Die Angabe der zutreffenden nachfolgend genannten Tatbestandsvoraussetzungen eines wirtschaftlich Berech-

tigten ist an dieser Stelle angebracht. Des Weiteren fordert das Gesetz weitergehend auch die Offenlegung von vergleichbaren Arten der Kontrolle wie zum Beispiel Stimmbindungsverträge, Beherrschungsverträge und anderen kontrollvermittelnden Vereinbarungen.

Die Pflicht, Angaben mit Unterlagen zu belegen, besteht hingegen nicht. Ebenso wenig werden die hinterlegten Angaben im Transparenzregister auf Ihre Richtigkeit überprüft. Dem Transparenzregister wird auch kein guter Glaube der Richtigkeit beigemessen, wie es z. B. beim Handelsregister der Fall ist.

### 3. Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“?

Grundsätzlich ist eine natürliche Person, die Eigentümer ist oder die Kontrolle über die Gesellschaft besitzt, als wirtschaftlich Berechtigter zu qualifizieren. Hierunter fallen gemäß § 3 Abs. 1 GwG natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar

- *mehr als 25 % der Kapitalanteile halten,*
- *mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder*
- *auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.*

Kann durch eine umfassende Prüfung der oben genannten Tatbestandsvoraussetzung kein eindeutiger wirtschaftlich Berechtigter bestimmt werden, sind die jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder die geschäftsführenden Gesellschafter der Gesellschaft die wirtschaftlich Berechtigten.

### 4. Einsicht in das Transparenzregister

Das Transparenzregister ist kein öffentlich zugängliches Register. Behörden wie Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden haben einen uneingeschränkten Zugang. Den Verpflichteten wird zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten Einsicht gewährt. In den restlichen Fällen muss nach dem Gesetzeswortlaut ein besonderes Einsichtsinteresse bestehen. Dieses soll laut Regierungsbegründung bei Fachjournalisten und Nichtregierungsorganisationen, die ernsthaft und konkret zu einem entsprechenden Thema recherchieren, bestehen. Soweit besondere schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen, soll keine Einsicht in das Transparenzregister gewährt werden. Dies ist beispielsweise bei Minderjährigen der Fall oder wenn die Gefahr besteht, Opfer von Straftaten zu werden.





## B. Mitteilungspflichten und Folgen bei Verstößen

### 1. Wer muss die Angaben mitteilen?

Grundsätzlich treffen die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister Leitungsorgane bzw. gesetzliche Vertreter aller inländischen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften sowie die Verwalter von Trusts, Treuhänder, nichtrechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen. Nicht im Handelsregister eingetragene Gesellschaften, wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die Stille Gesellschaft, sind von den Mitteilungspflichten ausgenommen.

Neben den Mitteilungspflichten besteht die Verpflichtung zur Einholung, Aufbewahrung und Aktualisierung der Angaben; nicht jedoch eine eigene Nachforschungspflicht. Dem wirtschaftlich Berechtigten werden demzufolge Mitteilungspflichten gegenüber der Gesellschaft auferlegt. Diese enthalten auch die Pflicht, der Gesellschaft mitzuteilen, dass eine wirtschaftliche Berechtigung im Sinne des § 3 GwG besteht. Die Durchführung der Mitteilung selbst erfolgt über das Online-Portal unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

**Empfehlung:** Um die Pflichten nach § 20 GwG zu erfüllen, sollte ein entsprechendes Abfrage-, Melde- und Überwachungssystem eingeführt werden. Eine jährliche Überprüfung auf Änderung des wirtschaftlich Berechtigten beispielsweise im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses soll entsprechend der Gesetzesbegründung ausreichend sein.

### 2. Ausnahmen von der Mitteilungspflicht - Meldefiktion

Aufgrund der Meldefiktion kann an die Mehrheit der Gesellschaften Entwarnung hinsichtlich einer Mitteilungspflicht zum Transparenzregister gegeben werden. Die bereits elektronisch abrufbaren Angaben in den öffentlichen Registern führen, soweit sich hieraus die zum Transparenzregister mitteilungspflichtigen Anga-

ben ergeben, zu einer Meldefiktion. Die Regierungsbe-gründung deutet dabei auf ein weites Verständnis der Meldefiktion hin. Das bedeutet, dass es insoweit ausreichend ist, wenn die wirtschaftliche Berechtigung insgesamt aus bei Handelsregistern geführten Angaben und Dokumenten, wie z.B. Gesellschafterlisten einer GmbH, ersichtlich ist.

**Hinweis:** Die Meldefiktion greift insbesondere bei (einfachen) Kapitalgesellschafts-Strukturen. Fraglich ist, ob die Meldefiktion auch bei komplexen Beteiligungsverhältnissen, die eventuell auch ins Ausland führen, greift. Die Meldefiktion gilt allerdings nicht mehr, sobald der wirtschaftlich Berechtigte eine andere als eine beim Handelsregister geführte Person ist. In diesen Fällen ist eine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister notwendig. Inwieweit die Meldefiktion bei einer teilweisen Erfüllung der geforderten Angaben in den öffentlichen Registern besteht, ist hingegen noch offen.

### 3. Mitteilungspflichten der wesentlichen Gesellschaftsformen

#### Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Grundsätzlich bestehen für die Beteiligung an einer GbR selbst keine Mitteilungspflichten an das Transparenzregister. Hält eine GbR allerdings an einer GmbH Gesellschaftsanteile, sind die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen. In diesem Fall sind die Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten durch die elektronisch abrufbare Gesellschafterliste im Handelsregister abrufbar und die Meldefiktion greift.

#### GmbH und UG (haftungsbeschränkt):

Durch die elektronisch abrufbaren beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterlisten sind die gewünschten Informationen über die Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte bereits nachzuvollziehen, allerdings bestehen bei sonstigen Kontroll- und Stimmrechtvereinbarungen Mitteilungspflichten.

### **Kommanditgesellschaft**

Die Stammdaten und die Haftenlagen der Kommanditisten sind im Handelsregister abrufbar. Bestehen daneben sonstige Kontroll- und Stimmrechtsvereinbarungen, sind diese mitteilungspflichtig. Dies gilt auch, wenn Abweichungen zwischen dem gesellschaftsrechtlichen Kapitalanteil und der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage eines Kommanditisten bestehen.

### **Offene Handelsgesellschaft**

Die Stammdaten und die Vertretungsregelungen der Gesellschafter bzw. der wirtschaftlich Berechtigten sind im Handelsregister abrufbar. Sonstige Kontroll- und Stimmrechtsvereinbarungen führen zu Mitteilungspflichten.

### **Aktiengesellschaft (börsennotiert)**

Börsennotierte Aktiengesellschaften sind auf Grund der hohen Transparenzanforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes von den Mitteilungspflichten befreit, deshalb ist die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 2 S. 2 GWG stets erfüllt.

### **Aktiengesellschaft (nicht börsennotiert)**

Sofern ein Aktionär im Sinne des § 67 AktG im Aktienregister eingetragen ist, sind die Angabepflichten des wirtschaftlich Berechtigten erfüllt. Voraussetzung ist natürlich, dass die Aktiengesellschaft ihre Mitteilungspflichten mithilfe dieser Angaben nach § 20 Abs. 1 GWG erfüllen kann. Das Aktienregister zählt allerdings nicht zu den in § 20 Abs. 2 GWG gelisteten öffentlichen Registern. Sofern das Aktienregister mit den Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten nicht in öffentlichen Registern im Sinne des § 20 Abs. 2 GWG abrufbar ist, besteht für eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft weiterhin eine Mitteilungspflicht.

Die Ausnahme dürften hierbei Unternehmen bilden, die mindestens zu 25 % an einer inländischen Aktiengesellschaft beteiligt sind und deren Beteiligung bereits gemäß § 20 AktG in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht wurde. Sind natürliche Personen unmittelbar an einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft beteiligt, besteht grundsätzlich eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister.

Sonstige Kontroll- und Stimmrechtsvereinbarungen führen entsprechend der anderen Gesellschaftsformen ebenfalls zu Mitteilungspflichten.

### **Partnergeseellschaft**

Die Stammdaten der Partner sind im Partnerregister abrufbar. Sonstige Kontroll- und Stimmrechtsvereinbarungen führen zu Mitteilungspflichten.

## **4. Sonstige Kontroll- und Stimmrechtsvereinbarungen**

Eine tiefergehende Befassung mit den Mitteilungspflichten nach § 20 GwG ist dann angebracht, wenn besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, die dazu führen, dass wirtschaftlich Berechtigter eine andere Person als die beim Handelsregister geführte Person ist.

Hierzu gehören insbesondere Vereinbarungen über Treuhandverhältnisse, Nießbrauchverhältnisse, Unterbeteiligungen, Stimmbindungen sowie Sonderrechte in der Satzung.

Inwieweit für diese Vereinbarungen Mitteilungspflichten bestehen, ist bisher noch nicht eindeutig vom Gesetzgeber geregelt. Zumindest bei Nießbrauchfällen und Unterbeteiligungen nimmt das Merkblatt des zuständigen Bundesverwaltungsamts dahingehend Stellung, dass das bloße Bestehen dieser Vereinbarungen grundsätzlich zunächst keine Meldepflicht begründet. Nur wenn solche Vereinbarungen dazu führen, dass eine andere Person als der Gesellschafter zum wirtschaftlich Berechtigten wird, muss diese andere Person zum Transparenzregister gemeldet werden.

Dies wäre der Fall, wenn der Nießbraucher auf Grund der Ausgestaltung des eingeräumten Nießbrauchsrechts berechtigt ist, die wesentlichen Entscheidungen der Unternehmenspolitik und des Tagesgeschäfts bei der Gesellschaft zu beschließen. In solchen Fällen ist von der Beherrschungsmöglichkeit des Nießbrauchers auszugehen und somit ist dieser auch als wirtschaftlich Berechtigter zu qualifizieren.

**Empfehlung:** Bei Vorliegen entsprechender Vereinbarungen und bei komplexen Beteiligungsstrukturen sollten diese im konkreten Einzelfall daraufhin geprüft werden, ob die Tatbestandsvoraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten vorliegen und die Meldung der Angaben beim Transparenzregister notwendig ist.

## **5. Spezialfall Treuhandverhältnisse**

Nach § 3 Abs. 4 GwG werden auch explizit die Treugeber als wirtschaftlich Berechtigte gesehen. Allerdings geht aus dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig hervor, ob für einen Treuhänder oder Treugeber Mitteilungspflichten bestehen. Mitteilungspflichten bestehen nach dem Gesetzeswortlaut nur für Anteilseigner, die wirtschaftliche Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlichen Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden.

Eine unmittelbare Kontrolle des Treugebers über den Treuhänder besteht aber nicht, wenn es sich bei dem Treuhänder um eine natürliche Person handelt. Die Treuhandvereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder und insbesondere das rechtliche Dürfen des Treuhänders im Rahmen des Treuhandverhältnisses, führt aber laut in der Literatur vertretenden Meinung nicht zu einer „Kontrolle“ des Treugebers über den Treuhänder, weil dieser als natürliche Person grundsätzlich einen freien Willen hat.

**Hinweis:** Gleichwohl ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass der Gesetzgeber wohl eine Mitteilungspflicht des Treugebers im Sinn hatte. Es bleibt

abzuwarten, ob Äußerungen der Verwaltung oder Rechtsprechung Klarheit diesbezüglich schaffen.

## 6. Rechtsfolgen bei Verstößen - Sanktionen

Der Verstoß gegen die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 100.000 € belangt werden kann.

In schwerwiegenderen Fällen, in denen wiederholt und systematisch Verstöße gegen die Mitteilungspflichten begangen werden, kann das Bußgeld bis zu 1 Mio. € betragen oder sogar das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.

## C. Fazit

Eine unmittelbare Mitteilungspflicht an das Transparenzregister besteht im Normalfall für die meisten Gesellschaften nicht, da die geforderte Mitteilungspflicht und die notwendigen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in der Regel durch die Angaben im Handelsregister, Unternehmensregister und Bundesanzeiger bereits erfüllt sind.

Obwohl das Transparenzregister bereits online ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) gegangen ist und die Mitteilungspflicht bereits seit dem 01.10.2017 besteht, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt Fragen zur Mitteilungspflicht in Sonderfällen nicht rechtsverbindlich beantworten. Insoweit wird hoffentlich zügig durch Erlass von Rechtsverordnungen, Verwaltungsanwei-

sungen und Verlautbarungen der zuständigen Behörden Klarheit geschaffen werden.

Ein verhältnismäßiges internes Kontrollsystem zur Überwachung der Erfüllung sämtlicher Pflichten des GwG, insbesondere im Hinblick auf das Transparenzregister, sollte dennoch bei der Geschäftsleitung von mitteilungspflichtigen Vereinigungen eingerichtet werden, um eine Haftung bei etwaigen Pflichtverletzungen zu minimieren.

**Rechtlicher Hinweis:** Dieser Sondernewsletter bietet lediglich allgemeine Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine rechtliche Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Hauptstraße 41  
70563 Stuttgart (Vaihingen)  
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0  
Telefax +49 (0)711/1640 - 277  
E-Mail [info@bw-partner.com](mailto:info@bw-partner.com)

## Disclaimer

### Disclaimer

**BWNEWS** bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die **BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB** gerne zur Verfügung. **BWNEWS** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: © pressmaster. Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de).